

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (49) Bekanntmachung der Stadt Düren über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 13. Mai 2012
- (50) Flurbereinigung Langerwehe - Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte der durch den 14. Änderungsbeschluss zugezogenen Grundstücke
- (51) Flurbereinigung Gey - Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes Gey und darin eingeschlossen die Bekanntgabe der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung
- (52) Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Düren: Vereinfachtes Umlegungsverfahren „Echterbacher Straße“
- (53) Bekanntmachung der Stadt Düren: Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 13/319
- (54) Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Düren (Parkgebührenordnung) vom 11.04.2012

(49)

**Bekanntmachung der Stadt Düren
über das Recht auf Einsicht
in das Wählerverzeichnis und die Erteilung
von Wahlscheinen für die Landtagswahl
in Nordrhein-Westfalen am 13. Mai 2012**

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl in der Stadt Düren wird in der Zeit vom 23.04.2012 bis 27.04.2012 während der allgemeinen Öffnungszeiten des Bürgerbüros der Stadt Düren (Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und Donnerstag von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme im Bürgerbüro, Markt 2, 52349 Düren, bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 23.04.2012 bis 27.04.2012, 13.00 Uhr, bei der Stadt Düren, Bürgerbüro, Markt 2, 52349 Düren Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22.04.2012 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlkreis (Wahlkreis 12 Düren II – Euskirchen II) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
- 5.2 ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
- a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis versäumt hat,
- b) wenn sie/er aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) wenn ihre/seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11.05.2012, 18.00 Uhr, beim Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren mündlich, schriftlich oder elektronisch (nicht telefonisch) beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Ziffer 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
7. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Düren vor Empfangnahme der Un-

terlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages, steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin/der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, 10.04.2012

Larue
Bürgermeister

(50)

Im Flurbereinungsverfahren Langerwehe wird hiermit für das Gebiet der Stadt Düren folgendes bekanntgemacht:

Bezirksregierung Köln 50667 Köln, den 16.03.2012
Dezernat 33 Zeughausstr. 2 - 10
- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -
Tel. 0221 / 147 - 4053

Flurbereinigung Langerwehe
Az. 33.41 – 11 93 3 H.

Öffentliche Bekanntmachung

Durch den 14. Änderungsbeschluss vom 15.03.2012 wurden die nachstehenden Grundstücke zum Flurbereinungsverfahren Langerwehe zugezogen und für diese die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln
Kreis Düren

Stadt Düren

Gemarkung Echtz-Konzendorf Flur 4 Nr. 73

Gemeinde Inden

Gemarkung Frenz Flur 5 Nr. 17/1

Gemeinde Niederzier

Gemarkung Oberzier Flur 11 Nr. 840

Zur Ausführung des vorgenannten Änderungsbeschlusses wird hiermit folgendes bekanntgegeben:

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, sind nach § 14 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekannt-machung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach er-folgtter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der

Bezirksregierung Köln 50606 Köln

unter Angabe des Az. 33.41 - 11 93 3 - mit dem Zusatz 14. Änderungsbeschluss anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmel-dende seine Rechte innerhalb einer von der Bezirks-regierung zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksre-gierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Fest-setzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmel-dung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Im Auftrag

(L.S.) *gez. Rehm*

(Rehm)
Oberregierungsrätin

(51)

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln 50670 Köln, den 04.04.2012
Dezernat 33 Blumenthalstraße 33
- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -
Tel.: 0221/147-2033

Flurbereinigung Gey
Az.: - 33.46 - 50702 -

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

Im Flurbereinigungsverfahren Gey hat die Bezirksre-gierung Köln als Flurbereinigungsbehörde den Flurbereinigungsplan aufgrund begründeter Einwendungen fortgeschrieben und endgültig aufgestellt. Er fasst die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen und bestimmt, wie das Flurbereinigungsgebiet tatsäch-lich und rechtlich neu gestaltet wird.

Der fortgeschriebene Flurbereinigungsplan (Textteil, Nachweise und Karten) wird für die **Beteiligten** zur Einsichtnahme ausgelegt

**am Dienstag, den 08. 05.2012
und am Mittwoch, den 09.05.2012
jeweils von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
im kleinen Sitzungssaal
der Gemeindeverwaltung Hürtgenwald
August-Scholl-Straße 5, 52393 Hürtgenwald.**

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG als **Nebenbeteiligte** die Inhaber von jeglichen Rechten an diesen Grundstücken.

Die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens erhalten postalisch mit der Ladung zur Offenlegung einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan.

An den Tagen der Auslegung stehen Bedienstete des Dezernates 33 der Bezirksregierung Köln (Flurbereini-gungsbehörde) zur Erteilung von Auskünften zur Ver-fügung. Auf Wunsch wird die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle angezeigt.

**Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung
für die durch die Änderungsbeschlüsse Nrn. 4 und 5
nachträglich zum Flurbereinigungsgebiet
zugezogenen Flurstücke**

Die Ergebnisse der Wertermittlung für die durch den 4. und 5. Änderungsbeschluss nachträglich zugezogenen Flurstücke wurden zur Einsichtnahme für die Beteilig-ten in der Zeit vom 12. bis 13. Juli 2011 im kleinen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Hürtgenwald, August-Scholl-Straße 5, 52393 Hürtgenwald offengelegt und erläutert. Einwendungen gegen die Wertermittlung sind von den Beteiligten nicht erhoben worden.

Durch den Flurbereinigungsplan werden die Ergebnisse der Wertermittlung für die durch die Änderungsbeschlüsse Nrn. 4 und 5 nachträglich zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flurstücke nach § 32 FlurbG festgestellt, so wie sie ausgelegen haben und erläutert worden sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Flurbereinigungsplan und die damit verbundene Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach dem letzten Tag der Offenlegung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Klageschrift als Klagegegner das Land Nordrhein-Westfalen anzugeben ist.

Im Auftrag

gez.

Eucken
(Oberregierungsrätin)

(52)

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Düren

In dem vereinfachten Umlegungsverfahren „Echternacher Straße“ wird nach § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch bekannt gemacht, dass das vereinfachte Umlegungsverfahren vom 23.02.2012 und 01.03.2012 bezüglich der Ordnungsnummern 1, 4 ,5, 6 und 7 unanfechtbar geworden ist.

Mit dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den in dem vereinfachten Umlegungsbeschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die neuen Eigentümer werden hiermit in den Besitz der zugewiesenen Grundstücke eingewiesen (§ 83 Abs. 2 Baugesetzbuch).

Soweit im vereinfachten Umlegungsbeschluss nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum an den zugewiesenen Grundstücken auf die neuen Eigentümer über.

Die dinglichen Rechte an diesen Grundstücken erstrecken sich auf die zugewiesenen Grundstücke (§ 83 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Die Geldleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

Rechte:

Gegen diese Bekanntmachung kann gemäß § 217 Baugesetzbuch innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Umlegungsausschuss der Stadt Düren, Geschäftsstelle, Am Ellernbusch 18-20, 3. Etage, Zimmer 3028A einzureichen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenden Berechtigten zugerechnet werden.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht, Kammer für Baulandsachen, in Köln.

In dem Verfahren vor der Kammer für Baulandsachen des Landgerichtes Köln können Anträge zur Hauptsache nur durch einen zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Düren, den 16.04.2012

Die Vorsitzende des
Umlegungsausschusses

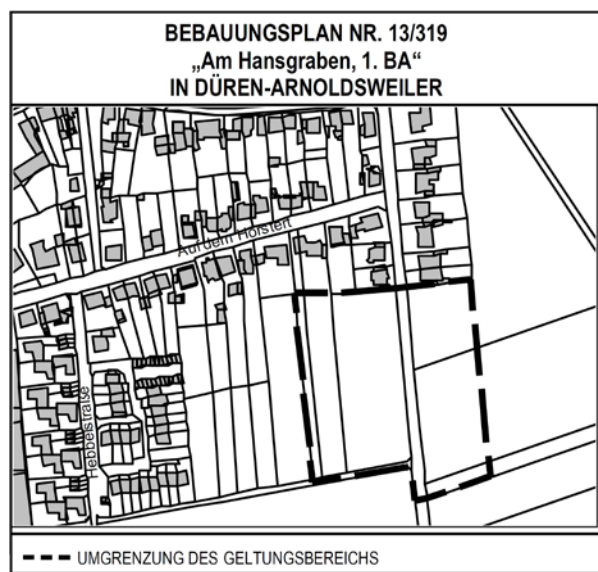
gez. Runge

(53)

Bekanntmachung der Stadt Düren Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 13/319

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung vom 08.02.2012 den Bebauungsplan Nr. 13/319 „Am Hansgraben, 1. BA“ in Düren-Arnoldsweiler gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Rates der Stadt Düren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95“

Der Bebauungsplan Nr. 13/319 „Am Hansgraben, 1. BA“ in Düren-Arnoldsweiler nebst Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB liegt ab sofort im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Am Ellernbusch 18-20, 52355 Düren, 3. Obergeschoss, öffentlich aus und kann dort während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs von 08:00 - 12:00 Uhr,
und von 14:00 - 16:00 Uhr,
donnerstags von 08:00 - 12:00 Uhr,
und von 14:00 - 17:00 Uhr,
freitags von 08:00 - 12:00 Uhr.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit

des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 08.03.2012

Paul Larue
Bürgermeister

(54)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Düren (Parkgebührenordnung) vom 11.04.2012

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310) und des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 4. Februar 1981 (GV NRW S. 48) in Verbindung mit § 38 Buchst. b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehörden-gesetz (OBG NRW) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528) jeweils in der bei Erlass dieser Gebührenordnung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Düren in der Sitzung am 29.03.2012 folgende Parkgebührenordnung für das Gebiet der Stadt Düren beschlossen:

§ 1

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Düren nur während des Laufes eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem unterschiedlichen Wert des Parkraumes festgesetzt.

§ 2

Die Gebühren für die Benutzung der Parkscheinautomaten auf den Straßen und Plätzen im Stadtgebiet Düren werden wie folgt gestaffelt festgesetzt:

a) Tarif 1

0,50 Euro für die ersten angefangenen 25 Minuten,
0,10 Euro je weitere angefangene Zeiteinheit von 5 Minuten für die ersten 3 Stunden,
für die 4. und 5. Stunde auf 0,10 Euro je angefangene Zeiteinheit von 10 Minuten

für die Kurzzeitparkplätze des Stadtkerns, die zwischen Schenkelstraße, Schützenstraße, Hohenzollernstraße, Bonner Straße zwischen Hohenzollernstraße und Oberstraße, Stürtzstraße, August-Klotz-Straße liegen, einschließlich der Parkplätze auf den diesen Bereich begrenzenden Straßen;

für die Arnoldsweilerstraße ab Hans-Brückmann-Straße bis Josef-Schregel-Straße, Josef-Schregel-Straße von Arnoldsweilerstraße bis Bahnbrücke, Gutenbergstraße;

für den Parkplatz August-Klotz-Straße, Parkplatz Lesingstraße, Parkplatz Wernersstraße;

b) Tarif 2

2,00 Euro Tagesgebühr
für die Dr.-Kotthaus-Straße, den Parkplatz Eiswiese, die Kölnstraße zwischen Dr.-Kotthaus-Straße und Friedrich-Ebert-Platz, die Moltkestraße zwischen Kreuzstraße und Bismarckstraße, die Dechant-Vaßen-Straße, den Parkplatz nördlich der Fritz-Erler-Straße und die angrenzenden Parkplätze auf dieser Straße;

c) Tarif 3

1,00 Euro Tagesgebühr
für den P & R-Parkplatz Annakirmesplatz;

d) Tarif 4

2,00 € Abendpauschale von 18-24 Uhr
für den Parkplatz Nippesstraße;

e) Tarif 5

0,40 Euro je angefangene 30 Minuten,
für alle übrigen Parkplätze die nicht von den Tarifen 1 bis 4 erfasst sind.

§ 3

Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.06.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 09.11.2006 in der Fassung der letzten Änderung vom 09.11.2008 außer Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 11.04.2012

Paul Larue
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann über einen kostenlosen Newsletter auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Foyer des Rathauses (Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2210. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.